

Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Friolzheim

zum 01.01.2020





Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des NKHR	7
2	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	8
3	Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020	9
4	Erläuterungen zur Bilanz	11
4.1	Erläuterungen zur Aktivseite	11
4.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	11
4.1.2	Sachvermögen	12
4.1.3	Finanzvermögen	19
4.1.4	Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	22
4.2	Erläuterungen zur Passivseite	23
4.2.1	Kapitalposition	23
4.2.2	Sonderposten	24
4.2.3	Rückstellungen	25
4.2.4	Verbindlichkeiten	26
4.2.5	Passive Rechnungsabgrenzung	28
5	Anhang	29
5.1	Organe der Gemeinde Friolzheim zum 01.01.2020	29
5.2	Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte	30
5.3	Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW	31
5.4	Haushaltsübertragungen und Kreditemächtigungen	31
5.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	31
5.6	Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	32
5.7	Haftungsverhältnisse	32
5.8	Übersicht über den Stand der Rückstellungen	33
6	Anlagen zum Anhang	34
6.1	Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	34
6.2	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	35
6.3	Entwicklung der Liquidität nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO	36



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Immaterielle Vermögensgegenstände.....	11
Tabelle 2: Sachvermögen.....	12
Tabelle 3: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	13
Tabelle 4: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	14
Tabelle 5: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte.....	15
Tabelle 6: Nutzungsdauern der einzelnen Straßenarten.....	16
Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	16
Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	17
Tabelle 9: Vorräte.....	18
Tabelle 10: Anlagen im Bau.....	18
Tabelle 11: Finanzvermögen.....	19
Tabelle 12: Beteiligungen.....	19
Tabelle 13: Ausleihungen.....	20
Tabelle 14: Wertpapiere und sonstige Einlagen.....	20
Tabelle 15: Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	21
Tabelle 16: Privatrechtliche Forderungen.....	21
Tabelle 17: Liquide Mittel.....	21
Tabelle 18: Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	22
Tabelle 19: Eigenkapital.....	23
Tabelle 20: Sonderposten.....	24
Tabelle 21: Rückstellungen.....	25
Tabelle 22: Verbindlichkeiten.....	26
Tabelle 23: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	26
Tabelle 24: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	27
Tabelle 25: Sonstige Verbindlichkeiten.....	27
Tabelle 26: Passive Rechnungsabgrenzung.....	28
Tabelle 27: Angewandte Bilanzierungswahlrechte.....	30
Tabelle 28: Übersicht der Beteiligungen.....	32
Tabelle 29: Übersicht der Rückstellungen.....	33
Tabelle 30: Anlagenübersicht.....	34
Tabelle 31: Schuldenübersicht.....	35
Tabelle 32: Entwicklung der Liquidität.....	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung	7
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens	12
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens.....	19
Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten	24
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten	26



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ähnl.	ähnlich
ausgl.pfl.	ausgleichspflichtig
BauGB	Baugesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
eG	eingetragene Genossenschaft
e.V.	eingetragener Verein
EUR	Euro
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
z.B.	zum Beispiel

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Umstellungsprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisher kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation der Gemeinde Friolzheim vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt.

Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik waren wesentliche Schritte hin zur Umsetzung des NKHR in Friolzheim. Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Bürgermeister
Michael Seiß

1 Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Frielzheim die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2020 einzuführen. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppelten Jahres 2020 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

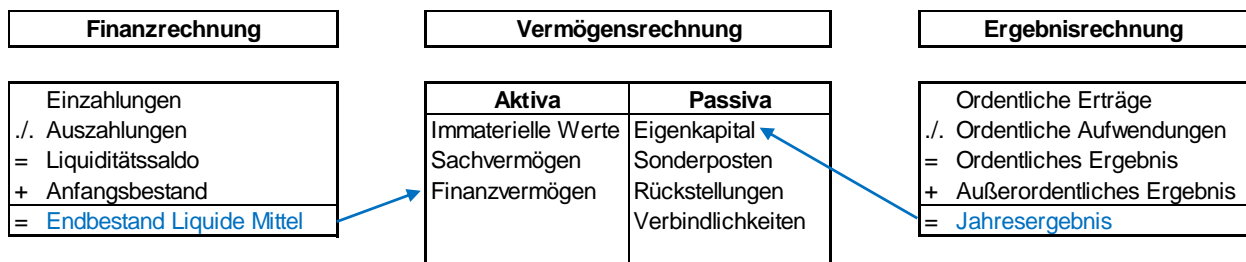


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Frielzheim wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne der Gemeinde Friolzheim erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung vom Juni 2017, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Gemeinde Friolzheim diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO.

Dies spiegelt sich wieder in:

- Dem Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO.
- Den Ansätzen von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte gem. § 62 Abs. 2-3 GemHVO.
- Dem grundsätzlichen Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO. Ausnahmen bilden in diesem Zusammenhang die an den Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim geleisteten Investitionszuschüsse.
- Dem Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere untergeordnete Grundstücksarten nach § 62 Abs. 4 GemHVO. Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses basierend auf den Kaufpreissammlungen.



3 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020

Aktivseite	01.01.2020
	EUR
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	14.426,73
1.2 Sachvermögen	36.636.213,05
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.389.331,66
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.058.092,91
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	14.934.069,07
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	385.486,68
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.944,03
1.2.8 Vorräte	12.298,03
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.702.990,67
1.3 Finanzvermögen	8.712.230,49
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	4.093.469,33
1.3.4 Ausleihungen	200,00
1.3.5 Wertpapiere und Sonstige Einlagen	686.859,51
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	97.714,39
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	36.979,82
1.3.8 Liquide Mittel	3.797.007,44
2. Abgrenzungsposten	291.024,48
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19.870,05
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	271.154,43
Bilanzsumme Aktiva	45.653.894,75



Passivseite	01.01.2020
	EUR
1. Kapitalposition	32.581.177,62
1.1 Basiskapital	32.581.177,62
2. Sonderposten	8.899.099,68
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände	4.980.800,39
2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	3.552.263,29
2.3 Sonderposten für Sonstiges	366.036,00
3. Rückstellungen	3.658.311,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	3.658.311,00
4. Verbindlichkeiten	275.640,17
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.142,66
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.623,25
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	118.874,26
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	239.666,28
Bilanzsumme Passiva	45.653.894,75

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO in Höhe von 400.000 EUR für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs TLF 4000 gebildet.

Es liegen darüber hinaus zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO in Höhe von 1.000.000 EUR vor.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 01.01.2020 nicht vor.

Zum 01.01.2020 besteht eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Der Stand der Restschuld zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt 120.186,06 EUR.

Weitere Ausfallbürgschaften bestehen zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

4 Erläuterungen zur Bilanz

4.1 Erläuterungen zur Aktivseite

4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	14.426,73 EUR
Lizenzen, Software	14.426,73 EUR

Tabelle 1: Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände umfassen sämtliche werthaltige, abgrenzbare und nicht körperliche Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können.

Innerhalb der Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände dürfen gem. § 40 Abs. 3 GemHVO ausschließlich entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen werden.

Diese Bilanzposition beinhaltet insbesondere die geleisteten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Leistungserfassungssoftware für den Bauhof, für die Firewall sowie für die Kaufpreissammlung KDRS und die NH-Kita-Lizenz.

4.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen	36.636.213,05 EUR
Unbebaute Grundstücke	4.389.331,66 EUR
Bebaute Grundstücke	13.058.092,91 EUR
Infrastrukturvermögen	14.934.069,07 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	385.486,68 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.944,03 EUR
Vorräte	12.298,03 EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.702.990,67 EUR

Tabelle 2: Sachvermögen

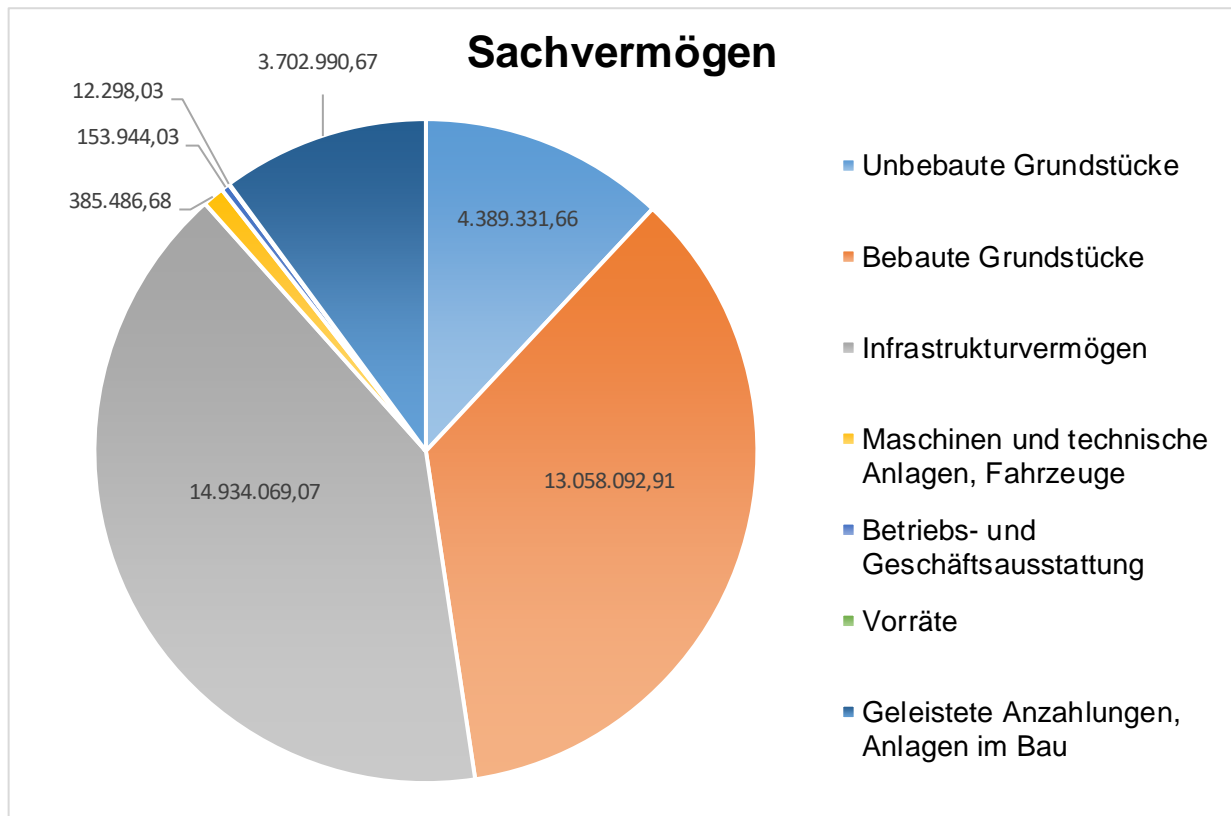


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen, wie bei Kommunen üblich, um bebaute und unbebaute Grundstücke und das Infrastrukturvermögen.

Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens aufgegliedert.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.389.331,66 EUR
Ackerland	1.318.354,45 EUR
Wald, Forsten	2.607.937,97 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	463.039,24 EUR

Tabelle 3: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Als unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich die Grundstücke gezählt, auf denen sich kein benutzbares Gebäude befindet. Grundlage für die Grundstücksbewertung war ein Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), der alle im gemeindlichen Eigentum befindlichen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsart, enthielt. Die unbebauten Grundstücke teilen sich in oben genannten Nutzungsarten mit den entsprechenden Werten auf. Neben den eigentlichen Werten für Grund und Boden sind hierin auch die Kosten für Aufwuchs des Waldes enthalten. Als Ackerland werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker und Grünland bezeichnet.

Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte im 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach Anschaffungskosten. Außerhalb dieses Zeitraumes wurden Erfahrungswerte, basierend auf den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses, angesetzt.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.058.092,91 EUR
Grundstücke mit Wohnbauten	586.460,48 EUR
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	2.516.926,77 EUR
Grundstücke mit Schulen	2.491.130,47 EUR
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	6.153.706,14 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.309.869,05 EUR

Tabelle 4: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wohnbauten sind Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten aufzufinden sind.

Unter der Position Grundstücke mit sozialen Einrichtungen sind insbesondere die Gebäude der Kindergärten, das Jugendhaus sowie die Kinderkrippe der Gemeinde ausgewiesen. Unter den bebauten Grundstücken der Schulen finden sich vor allem die einzelnen Gebäude der Grundschule mit Außenanlage und des Horts in der Eichenstraße. In den Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen sind hauptsächlich die Turn- und Festhalle, die Zehntscheune und die Aussegnungshalle sowie der Kunstrasenplatz und das DFB-Minispielplatz enthalten. Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude, wie beispielsweise das Rathaus, die Gebäude des Bauhofs sowie die Garagen in der Rathausstraße 13 und die Waldarbeiterschutzhütte Unterer Stockhau.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraumes vor dem Eröffnungsbilanzstichtag grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierbei sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen anzusetzen. Soweit die Herstellung bzw. der Erwerb eines Gebäudes außerhalb des 6-Jahreszeitraumes lag, wurden Erfahrungswerte angesetzt.

Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgte grundsätzlich über die Rückindizierung der Gebäudeversicherungswerte. Die Gebäudeversicherungswerte wurden mit Hilfe eines



Baukostenindex auf das Herstellungs- bzw. Erwerbsjahr umgerechnet. Anschließend wurden die Abschreibung und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes ermittelt.

Der Umfang des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke verteilt sich auf die unterschiedlichen Nutzungsarten, wie beispielsweise Gebäude- und Freiflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Wohnbauflächen sowie Flächen für Sport und Erholung.

Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	14.934.069,07 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.494.701,14 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	170.715,70 EUR
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	5.700.404,96 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	2.129.174,65 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	3.656.478,39 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	782.594,23 EUR

Tabelle 5: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Zum Infrastrukturvermögen zählen neben dem Grund und Boden insbesondere die Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Wasserleitungen sowie die Brücken und sonstigen ingenieurbaulichen Anlagen. Da das Infrastrukturvermögen bisher nur in den kostenrechnenden Einrichtungen, wie bspw. Friedhof, in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde, musste der Großteil im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmalig bewertet werden.

Die im Zeitraum der letzten 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz hergestellten Straßen wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst und bewertet. Die außerhalb dieses Zeitraumes erstellten Straßen wurden mit Erfahrungswerten bewertet.

Im Rahmen der Ersatzbewertung wurden zur Ermittlung der Werte für Straßen, Wege und Plätze die gegebenen Pauschalwerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung für die einzelnen Straßenarten je Quadratmeter herangezogen. Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes wurde dieser Wert dann auf das Baujahr der konkreten Straße bzw. des Gehwegs rückindiziert und mit der Anzahl der Quadratmeter der zu bewertenden Straße oder des Gehwegs multipliziert. Die so ermittelten fiktiven Herstellungskosten je Straße bzw. Gehweg wurden dann um die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen



Abschreibungen vermindert. Als Ergebnis flossen die dann so errechneten Restbuchwerte in die Eröffnungsbilanz ein.

In Friolzheim werden folgende Straßenarten mit den entsprechenden Nutzungsdauern bzw. Abschreibungsdauern unterschieden:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	30 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	40 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15 Jahre

Tabelle 6: Nutzungsdauern der einzelnen Straßenarten

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	385.486,68 EUR
Fahrzeuge	330.310,52 EUR
Maschinen	30.830,91 EUR
Technische Anlagen	24.345,25 EUR

Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Innerhalb dieser Bilanzposition wurde grundsätzlich die Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO herangezogen, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Fahrzeuge, Maschinen und technischen Anlagen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Bei den Fahrzeugen wurde vor allem der Bestand der Feuerwehr und des Bauhofes bewertet. Hierunter fallen u.a. die Löschgruppenfahrzeuge und Mannschaftstransportwagen der

Feuerwehr sowie der Radlader, der Unimog und das Multicar sowie weitere Dienstfahrzeuge des Bauhofs.

Innerhalb der Bilanzposition „Maschinen“ werden verschiedene Einsatzgeräte der Feuerwehr und des Bauhofs ausgewiesen, wie bspw. mehrere Feuerwehrsauger, verschiedene Rasenmäher sowie ein Pflegegerät für den Kunstrasensportplatz und ein Rasenmäroboter für den Rasensportplatz.

Unter den „Technischen Anlagen“ werden neben den beiden Telefonanlagen auch verschiedene Alarmanlagen, wie z.B. im Bauhof sowie am Hochbehälter Gaisberg und am Eichbrunnen ausgewiesen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.944,03 EUR
Betriebsvorrichtungen	4.076,14 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	149.867,89 EUR

Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebsvorrichtungen beinhalten die Kühlzelle mit Kühlaggregat in der Turn- und Festhalle.

Teil der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind vor allem die Einrichtungsgegenstände und die EDV-Ausstattungen der Schulen und Kindergärten sowie des Bauhofs und der Feuerwehr. Ebenso werden hierin die Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen ausgewiesen.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Vorräte

Vorräte	12.298,03 EUR
Betriebsstoffe	12.298,03 EUR

Tabelle 9: Vorräte

Bei den Vorräten handelt es sich grundsätzlich um Rohstoffe, Betriebsstoffe und Waren . Bei der Gemeinde Friolzheim werden hierbei die Bestände an Heizöl und Streusalz ausgewiesen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.702.990,67 EUR
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	6.647,89 EUR
Anlagen im Bau	3.696.342,78 EUR

Tabelle 10: Anlagen im Bau

Hier werden diejenigen (Bau-) Maßnahmen abgebildet, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den konkreten Bilanzpositionen zugeordnet.

Innerhalb der Position Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen werden die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleisteten Zahlungen für den Erwerb eines Tanklöschfahrzeugs TLF 4000 ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Position Anlagen im Bau sind insbesondere die geleisteten Anzahlungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Mehrzweckgebäudes, der Sanierung des Rathauses sowie der Erweiterung der Ganztagsbetreuung in der Mönzheimer Straße erfasst. Darüber hinaus werden vor allem die Sanierungen der Wasserleitungen und des Kanals in der Birkenstraße, Inliner-Sanierungen im Ortsgebiet sowie bisher angefallene Baukosten im Zuge der Ortskernsanierung ausgewiesen.

4.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen	8.712.230,49 EUR
Beteiligungen	4.093.469,33 EUR
Ausleihungen	200,00 EUR
Wertpapiere und sonstige Einlagen	686.859,51 EUR
Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	97.714,39 EUR
Privatrechtliche Forderungen	36.979,82 EUR
Liquide Mittel	3.797.007,44 EUR

Tabelle 11: Finanzvermögen

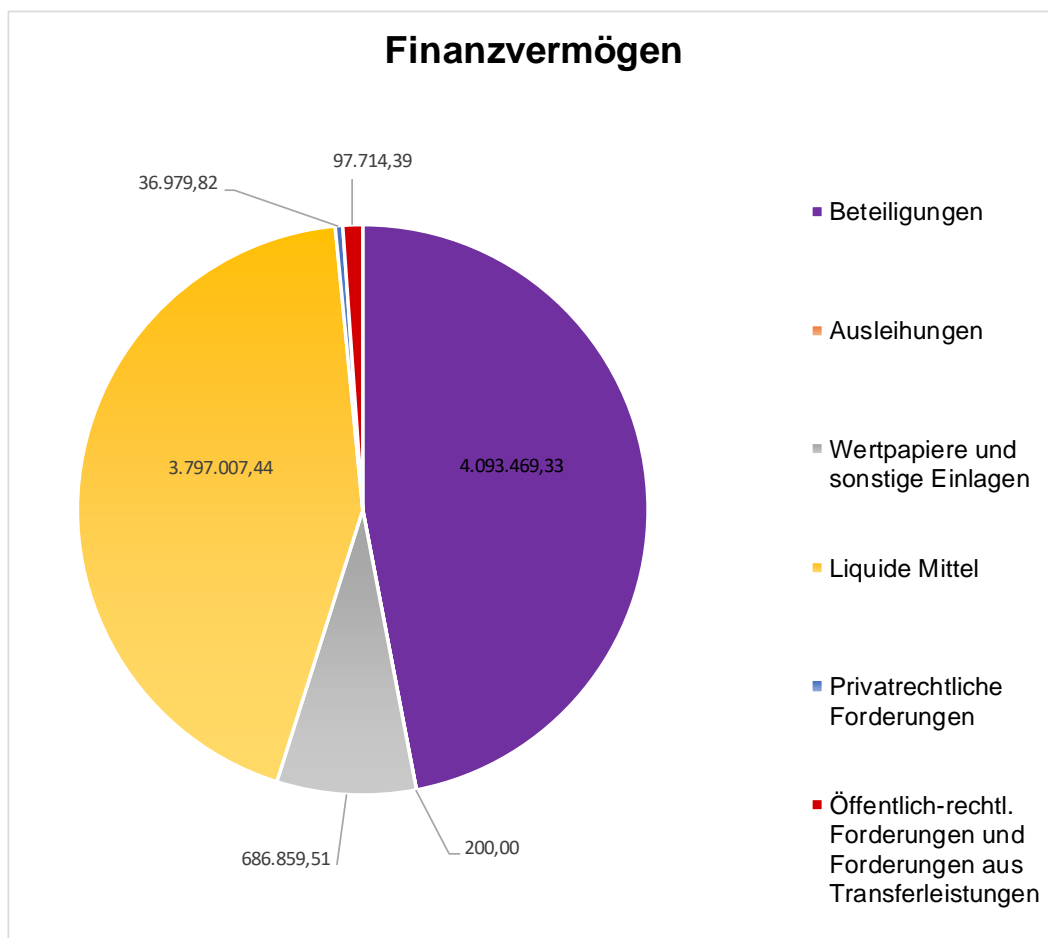


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens

Beteiligungen

Beteiligungen	4.093.469,33 EUR
Beteiligungen	4.093.469,33 EUR

Tabelle 12: Beteiligungen

Hier werden die Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Beteiligungen an den Zweckverbänden Gewerbepark Heckengäu und Altenpflegeheim Heckengäu, am Zweckverband 4IT sowie den Beteiligungen am Regionalen Rechenzentrum Karlsruhe GbR und der Frielzheim Solar I GbR.

Ausleihungen

Ausleihungen	200,00 EUR
Ausleihungen	200,00 EUR

Tabelle 13: Ausleihungen

Unter der Position Ausleihungen handelt es sich grundsätzlich um Finanz- und Kapitalforderungen in Form von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie gegebenen Darlehen. Innerhalb dieser Position wird der Geschäftsanteil an der Volksbank Leonberg-Strohgäu eG ausgewiesen.

Wertpapiere und sonstige Einlagen

Wertpapiere und sonstige Einlagen	686.859,51 EUR
Sonstige Wertpapiere und sonstige Einlagen	686.859,51 EUR

Tabelle 14: Wertpapiere und sonstige Einlagen

Wertpapiere sind ganz allgemein Urkunden, die dem Inhaber ein privates Vermögensrecht einräumen. Es gibt verschiedene Arten von Wertpapieren, darunter Aktien, Anleihen, Fondsanteile und Zertifikate sowie Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher und Bausparguthaben. Hierin sind die Festgeldeinlagen bei der Sparkasse und der Postbank ausgewiesen.



Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	97.714,39 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	49.948,59 EUR
Steuerforderungen	43.975,56 EUR
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.790,24 EUR

Tabelle 15: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus öffentlichen Dienstleistungen und Stundungen und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen zusammen.

Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	36.979,82 EUR
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	23.484,21 EUR
Übrige privatrechtliche Forderungen	13.495,61 EUR

Tabelle 16: Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Liquide Mittel

Liquide Mittel	3.797.007,44 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3.797.007,44 EUR

Tabelle 17: Liquide Mittel

Unter diese Bilanzposition fallen grundsätzlich alle frei verfügbaren Mittel, also alle Girokontenbestände der Gemeinde, der Kassenbestand sowie alle Tagesgelder. Im Wesentlichen sind hierbei die Bestände bei der Sparkasse Pforzheim-Calw sowie bei der Volksbank Leonberg-Strohgau und der Postbank Stuttgart ausgewiesen.

4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	291.024,48 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	291.024,48 EUR

Tabelle 18: Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Rahmen der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei dieser Position ausschließlich um die Beamtengehälter für Januar 2020 in Höhe von 19,9 TEUR, die bereits Ende Dezember 2019 ausbezahlt wurden.

Darüber hinaus werden die geleisteten Investitionszuschüsse unter den aktiven Abgrenzungsposten bilanziert. Für die Eröffnungsbilanz wird grundsätzlich auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen verzichtet. Eine Ausnahme hiervon bilden jedoch die an den Zweckverband Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim geleisteten Investitionszuschüsse, welche mit einem Betrag in Höhe von 271,1 TEUR ausgewiesen sind.

4.2 Erläuterungen zur Passivseite

4.2.1 Kapitalposition

Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)	32.581.177,62 EUR
Basiskapital	32.581.177,62 EUR

Tabelle 19: Eigenkapital

Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, beträgt 71,4 Prozent.

4.2.2 Sonderposten

Sonderposten	8.899.099,68 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	4.980.800,39 EUR
Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	3.552.263,29 EUR
Sonstige Sonderposten	366.036,00 EUR

Tabelle 20: Sonderposten

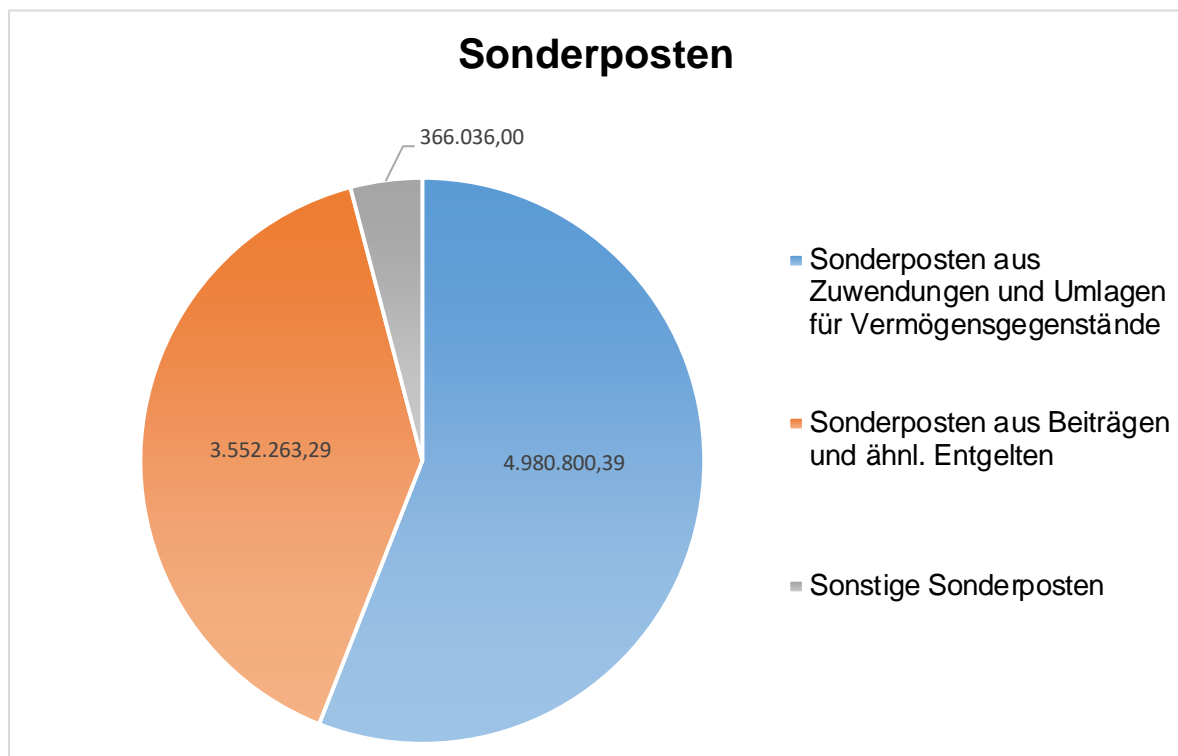


Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, die die Gemeinde für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts korrespondierend ertragswirksam aufgelöst.

Unter den Begriff der Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach BauGB und KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger.

Wie die Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip passiviert und entsprechend in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

4.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen	3.658.311,00 EUR
Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO	
Sonstige Rückstellungen	3.658.311,00 EUR

Tabelle 21: Rückstellungen

Unter Rückstellungen werden Aufwendungen, bei denen zum Bilanzstichtag die Höhe und/oder der Zahlungszeitpunkt noch nicht genau bekannt sind, ausgewiesen.

In § 41 Abs. 1 GemHVO sind die zu bildenden Pflichtrückstellungen abschließend aufgeführt. Es liegen bei der Gemeinde Friolzheim keine Sachverhalte vor, aus denen sich der Ansatz von verpflichtend zu bildenden Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO ergibt.

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen, sogenannte Wahlrückstellungen, gebildet werden. Die Gemeinde Friolzheim macht von diesem Wahlrecht Gebrauch und bildet Rückstellungen für den Finanzausgleich sowie die Kreisumlage.

4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	275.640,17 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.142,66 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.623,25 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	118.874,26 EUR

Tabelle 22: Verbindlichkeiten

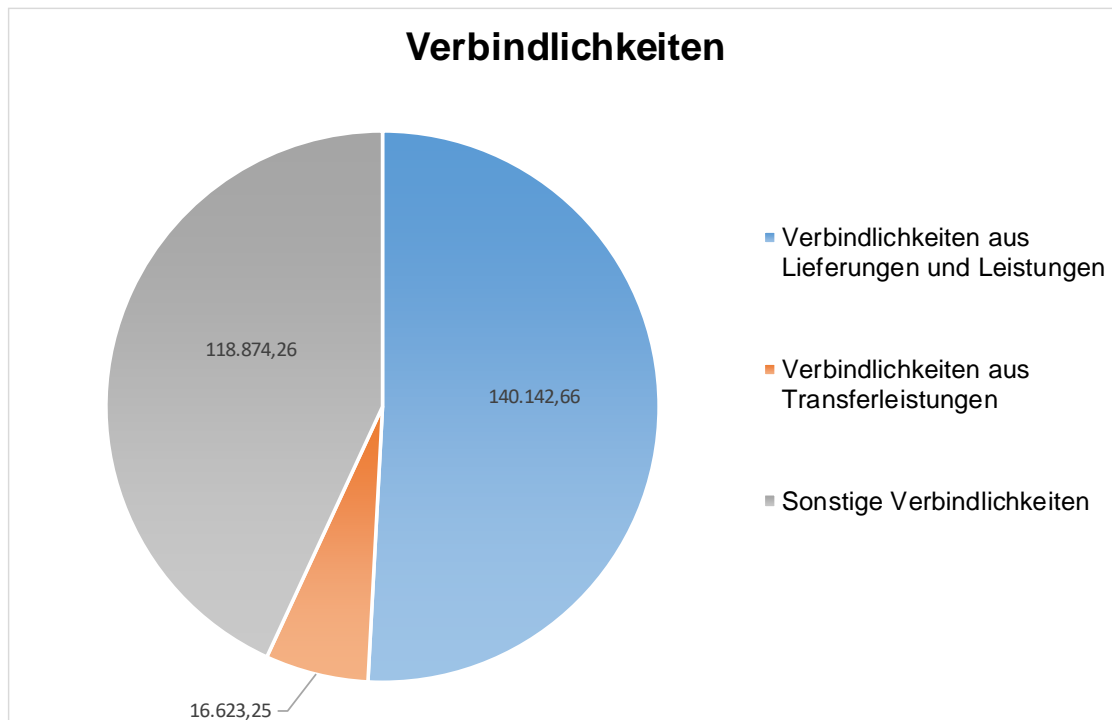


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.142,66 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.142,66 EUR

Tabelle 23: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden.



Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.623,25 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.623,25 EUR

Tabelle 24: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Eine Transferleistung ist eine Zuwendung, die ein Dritter erhält, ohne eine ökonomische Gegenleistung erbringen zu müssen. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen entsteht.

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	118.874,26 EUR
Sonstige Wertpapiersschulden	3.500,00 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	115.374,26 EUR

Tabelle 25: Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht bereits innerhalb der vorher genannten Positionen erfasst sind. Hierbei werden neben den negativen Salden aus den bestehenden Bausparverträgen insbesondere durchlaufende Gelder sowie vereinnahmte Spenden ausgewiesen.

4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	239.666,28 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	239.666,28 EUR

Tabelle 26: Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Davon betroffen sind hierbei im Wesentlichen die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.

5 Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

5.1 Organe der Gemeinde Friolzheim zum 01.01.2020

Bürgermeister:

Michael Seiß

Mitglieder des Gemeinderats:

Herr Jürgen Böhmler

Frau Jane Brosch

Herr Corrado Giliberto

Herr Ferry Kohlmann

Herr Michel Kurz

Herr Reiner Lamparter

Frau Barbara Merz-Schabel

Frau Ellinor Schmidt

Herr Andreas Schur

Herr Alf Seitter

Herr Jürgen Sülzle

Herr Stefan Supan

Herr Michael Welsch

Frau Daniela Zinober



5.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert für Aufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	kein Ansatz gemäß § 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es liegen keine Sachverhalte für den Ansatz von Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs 1 GemHVO vor. Darüber hinaus wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, weitere Rückstellungen (FAG-Rückstellungen) nach § 41 Abs. 2 GemHVO zu bilden.

Tabelle 27: Angewandte Bilanzierungswahlrechte

5.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 2.001.817 EUR.

5.4 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO in Höhe von 400.000 EUR für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs TLF 4000 gebildet.

Es liegen darüber hinaus zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO in Höhe von 1.000.000 EUR vor.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 01.01.2020 nicht vor.



5.6 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	4.780.528,84 EUR
Friolzheim Solar I GbR	10.000,00 EUR
Regionales Rechenzentrum Karlsruhe RRZ GbR	11.076,07 EUR
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu	1,00 EUR
Zweckverband 4IT	18.256,74 EUR
Zweckverband Altenpflegeheim Heckengäu	424.290,07 EUR
Zweckverband Gewerbepark Heckengäu	3.629.842,45 EUR
Zweckverband Schulverband Heckengäu	1,00 EUR
Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim	1,00 EUR
Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis	1,00 EUR
Geschäftsanteile Volksbank Leonberg-Strohgäu eG	200,00 EUR
Festgeld Sparkasse Pforzheim Calw	585.262,39 EUR
Festgeld Postbank	101.597,12 EUR

Tabelle 28: Übersicht der Beteiligungen

5.7 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2020 besteht eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Der Stand der Restschuld zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt 120.186,06 EUR.



5.8 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO	- EUR
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	- EUR
Unterhaltsvorschussrückstellungen	- EUR
Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Deponien	- EUR
Gebührenüberschussrückstellungen	- EUR
Altlastensanierungsrückstellungen	- EUR
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	- EUR
Wahlrückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO	3.658.311,00 EUR
Rückstellung für FAG und Kreisumlage	3.658.311,00 EUR

Tabelle 29: Übersicht der Rückstellungen



6 Anlagen zum Anhang

6.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2020	Restbuchwert EUR
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	14.426,73
1.2 Sachvermögen (ohne Vorräte)	36.623.915,02
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.389.331,66
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.058.092,91
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	14.934.069,07
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	385.486,68
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.944,03
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.702.990,67
1.3 Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	4.780.528,84
1.3.1 Beteiligungen	4.093.469,33
1.3.4 Ausleihungen	200,00
1.3.5 Wertpapiere und Sonstige Einlagen	686.859,51
Summe Anlagevermögen	41.418.870,59

Tabelle 30: Anlagenübersicht



6.2 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	Tilgungszahlungen einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			davon mit bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
1	2	3	4	5	6	7
EUR						
1.1 Anleihen	-	-	-	-	-	-
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-	-	-	-	-
1.2.1 Bund	-	-	-	-	-	-
1.2.2 Land	-	-	-	-	-	-
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	-	-	-	-	-	-
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-	-	-
1.2.5 Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-
1.2.6 sonstige Bereiche 6)	-	-	-	-	-	-
1.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-	-
1.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-	-
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	-	-	-	-	-	-

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾

2.1 Anleihen	-	-	-	-	-	-
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-	-	-	-	-
2.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-	-
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-	-
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	-	-	-	-	-	-

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1 Anleihen	-	-	-	-	-	-
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-	-	-	-	-
3.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-	-
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-	-
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	-	-	-	-	-	-
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	-	-	-	-	-	-
3. Konsolidierte Gesamtschulden	-	-	-	-	-	-

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.142,66	-	140.142,66	-	-	-
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.623,25	-	16.623,25	-	-	-
6. Sonstige Verbindlichkeiten	118.874,26	-	118.874,26	-	-	-
Verbindlichkeiten insgesamt	275.640,17	-	275.640,17	-	-	-

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

⁷⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁸⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.

Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

Tabelle 31: Schuldenübersicht



6.3 Entwicklung der Liquidität nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzrechnung	
		Vorjahr EUR	Rechnungs- jahr
		EUR	
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	-	3.797.007,44
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO)	-	0,00
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO)	-	0,00
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO)	-	0,00
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	-	0,00
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	-	3.797.007,44
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	-	686.859,51
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	-	0,00
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	0,00
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾	-	0,00
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	0,00
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	-	4.483.866,95
10	- übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	-	0,00
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ⁴⁾	-	1.000.000,00
12	+ übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	-	0,00
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	-	5.483.866,95
14	- davon: für zw eckgebundene Rücklagen gebunden	-	0,00
15	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden ⁵⁾	-	-3.658.311,00
16	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	-	1.825.555,95
17	nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	-	-

¹⁾Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden.

²⁾Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO).

³⁾Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾Die Kreditermächtigung eines Haushaltsjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

⁵⁾Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Tabelle 32: Entwicklung der Liquidität

Herausgeberin:

Gemeinde Friolzheim

Gemeindeverwaltung Friolzheim

Rathausstraße 7

71292 Friolzheim

Tel.: 07044 90 36 - 0

Fax: 07044 90 36 - 30

E-Mail: info@friolzheim.de